

EIN- UND AUSREISE VON KINDERN IN DIE BZW. AUS DER REPUBLIK SÜDAFRIKA

(INKRAFTTRETEN AM 1. JUNI 2015)

Laut Absatz 9 des Einwanderungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Einwanderungsvorschrift 6(12) muss ein Erwachsener, welcher in Begleitung eines Kindes reist, bei Einreise in die Republik Südafrika u.a. eine ungekürzte Geburtsurkunde des Kindes vorweisen können. Dies betrifft:

- Südafrikanische Reisende, die aus einem anderen Land wieder in die Republik Südafrika einreisen;
- Ausländische Staatsbürger, die in die Republik Südafrika ein- und aus ihr ausreisen und hierfür ein Visum benötigen;
- Ausländische Staatsbürger, die in die Republik Südafrika ein- und aus ihr ausreisen und hierfür kein Visum benötigen.

Wenn **beide Elternteile mit einem minderjährigen Kind (unter 18 Jahren)** reisen, müssen die Eltern folgendes Dokument vorweisen:

- eine ungekürzte Geburtsurkunde des Kindes, aus welcher die personenbezogenen Angaben der Eltern des Kindes hervorgehen
(Falls die ungekürzte Geburtsurkunde nicht in englischer Sprache ausgestellt ist, muss diese von einem beeidigten Übersetzer ins Englische übersetzt und als korrekte Übersetzung beglaubigt werden; alternativ kann für Kinder mit deutscher Staatsbürgerschaft und Kinder, welche in Deutschland geboren wurden, eine „internationale Geburtsurkunde“ (Auszug aus dem Geburtseintrag) vorgelegt werden.)

Wenn **ein Elternteil mit einem minderjährigen Kind (unter 18 Jahren)** reist, muss dieser Elternteil folgende Dokumente vorweisen:

- eine ungekürzte Geburtsurkunde des Kindes, aus welcher die personenbezogenen Angaben der Eltern des Kindes hervorgehen
(Falls die ungekürzte Geburtsurkunde nicht in englischer Sprache ausgestellt ist, muss diese von einem beeidigten Übersetzer ins Englische übersetzt und als korrekte Übersetzung beglaubigt werden; alternativ kann für Kinder mit deutscher Staatsbürgerschaft und Kinder, welche in Deutschland geboren wurden, eine „internationale Geburtsurkunde“ (Auszug aus dem Geburtseintrag) vorgelegt werden.)
- eine Einverständniserklärung in Form einer eidesstattlichen Erklärung seitens des anderen Elternteils, welcher in der Geburtsurkunde des Kindes als Vater / Mutter eingetragen ist und den reisenden Elternteil autorisiert, mit dem gemeinsamen Kind in die Republik Südafrika ein- bzw. aus der Republik Südafrika auszureisen
(Für die eidesstattliche Erklärung kann ein eigener Entwurf oder die folgende Dokumentvorlage genutzt werden: http://www.suedafrika.org/downloads/Affidavit_template_minors.doc; in beiden Fällen muss die eidesstattliche Erklärung jedoch vom Elternteil vor einem Notar unterschrieben

werden, welcher das unterzeichnete Dokument notariell beglaubigt. Sollte die eidesstattliche Erklärung nicht in englischer Sprache verfasst worden sein, so muss sie von einem beeidigten Übersetzer ins Englische übersetzt und als korrekte Übersetzung beglaubigt werden.)

- ein Gerichtsbeschluss, welcher die vollen elterlichen Rechte und Pflichten für oder die Vormundschaft des Reisenden über das Kind bestätigt, wenn es sich beim Reisenden um einen alleinigen sorgeberechtigten Elternteil oder Vormund des Kindes handelt (Falls der Gerichtsbeschluss nicht in englischer Sprache ausgestellt ist, muss er von einem beeidigten Übersetzer ins Englische übersetzt und als korrekte Übersetzung beglaubigt werden.)
- eine Sterbeurkunde, falls der andere auf der Geburtsurkunde eingetragene Elternteil verstorbenen ist (Falls die Sterbeurkunde nicht in englischer Sprache ausgestellt ist, muss diese von einem beeidigten Übersetzer ins Englische übersetzt und als korrekte Übersetzung beglaubigt werden; alternativ kann eine „internationale Sterbeurkunde“ (Auszug aus dem Sterbeeintrag) vorgelegt werden, wenn der Ort des Todes des betroffenen Elternteils in Deutschland ist.)

Falls beide Elternteile des Kindes verstorben sind und das Kind mit einem Verwandten oder einer anderen mit dem Kind oder den Eltern verwandten Person reist, kann der Generaldirektor dieser Person die Einreise in die bzw. die Ausreise aus der Republik Südafrika mit diesem Kind genehmigen.

Wenn **eine Person mit einem minderjährigen Kind (unter 18 Jahren)** reist, **bei welchem es sich nicht um ihr biologisches Kind handelt**, müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- eine Kopie der ungekürzten Geburtsurkunde des Kindes, aus welcher die personenbezogenen Angaben der Eltern des Kindes hervorgehen (Falls die ungekürzte Geburtsurkunde nicht in englischer Sprache ausgestellt ist, muss diese von einem beeidigten Übersetzer ins Englische übersetzt und als korrekte Übersetzung beglaubigt werden; alternativ kann für Kinder mit deutscher Staatsbürgerschaft und Kinder, welche in Deutschland geboren wurden, die Kopie einer „internationalen Geburtsurkunde“ (Auszug aus dem Geburtseintrag) vorgelegt werden.)
- eine Einverständniserklärung in Form einer eidesstattlichen Erklärung seitens der Eltern, welche die reisende Person autorisieren, mit dem betreffenden Kind zu reisen (Für die eidesstattliche Erklärung kann ein eigener Entwurf oder die folgende Dokumentvorlage genutzt werden: http://www.suedafrika.org/downloads/Affidavit_template_minors.doc; in beiden Fällen muss die eidesstattliche Erklärung jedoch von beiden Elternteilen vor einem Notar unterschrieben werden, welcher das unterzeichnete Dokument notariell beglaubigt. Sollte die eidesstattliche Erklärung nicht in englischer Sprache verfasst worden sein, so muss sie von einem beeidigten Übersetzer ins Englische übersetzt und als korrekte Übersetzung beglaubigt werden.)
- Kopien der Personalausweise oder Pässe der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds des Kindes
- die Kontaktdaten der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds des Kindes

Falls beide Elternteile des Kindes verstorben sind und das Kind mit einem Verwandten oder einer anderen mit dem Kind oder den Eltern verwandten Person reist, kann der Generaldirektor dieser Person die Einreise in die bzw. die Ausreise aus der Republik Südafrika mit diesem Kind genehmigen.

Im Falle eines **minderjährigen Kindes (unter 18 Jahren), das ohne Begleitung eines Erwachsenen reist**, müssen dem Einwanderungsbeamten folgende Dokumente vorgelegt werden:

- eine Einverständniserklärung der Eltern bzw. des einzelnen Elternteils oder gesetzlichen Vormunds des Kindes (je nach Lage des Falles) in Form eines Schreibens oder einer eidesstattlichen Erklärung, worin bestätigt wird, dass das Kind in die Republik Südafrika ein- bzw. aus der Republik Südafrika ausreisen darf. (Sofern ein einzelner Elternteil diese Einverständniserklärung ausstellt, muss dieser Elternteil auch eine Kopie des Gerichtsbeschlusses vorweisen, welcher ihm die vollen elterlichen Rechte und Pflichten für das Kind zuspricht. Falls der Gerichtsbeschluss nicht in englischer Sprache verfasst wurde, muss er von einem beeidigten Übersetzer ins Englische übersetzt und als korrekte Übersetzung beglaubigt werden.)
- ein Schreiben der Person, welche das Kind in der Republik Südafrika in Empfang nehmen wird, aus welchem die Wohnanschrift und die Kontaktdaten der Person hervorgehen, bei der sich das Kind in der Republik Südafrika aufhalten wird
- eine Kopie des Personalausweises oder gültigen Reisepasses inklusive temporärer - oder Daueraufenthaltsgenehmigung der Person, welche das Kind in der Republik Südafrika in Empfang nehmen wird
- die Kontaktdaten der Eltern bzw. des Elternteils oder gesetzlichen Vormunds des Kindes

Siehe auch: <http://www.home-affairs.gov.za/index.php/statements-speeches/621-advisory-new-requirements-for-children-travelling-through-south-african-ports-of-entry-effective-1-june-2015>